

Erzdiözese Freiburg | Postfach | 79095 Freiburg

An alle Dekanate,
Seelsorgeeinheiten,
Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden,
selbständigen und unselbständigen Einrichtungen
der Erzdiözese Freiburg

Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat
Der Generalvikar

corona@ebfr.de

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

18. Dezember 2020

Sehr geehrte Dekane,
sehr geehrte Leiter der Seelsorgeeinheiten,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der selbständigen und unselbständigen Einrichtungen,

die pandemische Lage entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Am vergangenen Mittwoch hat die Landesregierung eine neue Corona-Verordnung veröffentlicht, die es den Kirchen weiterhin ermöglicht, in verantwortungsvoller Weise Gottesdienst zu feiern. Die Bemühungen der vergangenen Monate zeigen, dass dies aufgrund unserer Regelungen und mit den erarbeiteten Hygienekonzepten gut möglich ist, ohne die Mitfeiernden einer erhöhten Infektionsgefahr auszusetzen. Da sich in den zurückliegenden Tagen eine gewisse Unsicherheit im Blick auf die Feier der Gottesdienste in der weihnachtlichen Festzeit verbreitet hat, möchten wir folgende Informationen an Sie weitergeben:

Gottesdienste

Gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der ab 16.12.2020 gültigen Fassung und der Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise des Herrn Erzbischof vom 21.10.2020 mit den Ergänzungen im Amtsblatt 39 vom 18.12.2020 wird grundsätzlich an der Feier von Präsenzgottesdiensten in der Weihnachtszeit festgehalten. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 300 kann in enger Absprache mit den lokalen Behörden vor Ort entschieden werden, die Feier öffentlicher Präsenzgottesdienste abzusagen. An die Verpflichtung der Pfarrer, die hl. Eucharistie für die ihnen anvertrauten Gemeinden dennoch zu feiern, wird erinnert. Auf die Gottesdienste, die im Livestream bzw. in den Medien übertragen werden und auf die entsprechende Möglichkeit zur Feier von Hausgottesdiensten ist dann in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Werden seitens einer Konfession ökumenische Gottesdienste abgesagt, soll auf das konfessionelle Gottesdienstangebot hingewiesen werden.

Kirchen

Soweit keine anderen Maßnahmen vor Ort dies erfordern, können die Kirchengebäude, die auch sonst tagsüber zum Gebet geöffnet sind, nach wie vor offenbleiben.

Nachdem staatliche Ausgangsbeschränkungen in Kraft gesetzt sind, sind alle Aktionen zu vermeiden, die zu Menschenansammlungen und Kontakten außerhalb der Feier der Gottesdienste in Kirchenräumen und im Freien führen können. Hierzu zählen beispielsweise Krippenführungen, Musik und Texte zur Weihnachtszeit, Abholung von Sternsingertüten etc.

Sind größere Ansammlungen zu erwarten, ist ein Ordnerdienst einzuplanen, um das entsprechende Hygienekonzept zu gewährleisten.

Mit freundlichem Gruß



Msgr. Dr. Axel Mehlmann
Generalvikar